

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Berka vom 25. 04. 2000**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) erlässt die Stadt Bad Berka folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Berka vom 07. Mai 1996, bekannt gemacht in der Zeitung "Ilmtal-Boten" am 14. November 1996, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 13. August 1999, bekannt gemacht in der Zeitung "Ilmtal-Bote" vom 19. August 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahn einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen und Stützmauern und ähnliches,
  - f) die Überwege,
  - g) Begleitgrün und Rabatten.

2. § 10 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **§ 10**

##### **Öffentliche Straßenreinigung**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.  
Ausgenommen davon sind die unter § 2 Abs. 2 Buchst. d, e und g genannten Flächen, die in jedem Fall von den Eigentümern nach § 3 der durch die Straße erschlossenen Grundstück zu reinigen sind.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berka, 25. April 2000  
Stadt Bad Berka

gez. Lutterberg  
Bürgermeister

(Siegel)